

Netzentgelte 2013

Netzzugangsentgelte Strom (gültig ab 01.01.2013)

Bei der Nutzung des Stromnetzes der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH sind das Netzentgelt und das Abrechnungsentgelt je Entnahmestelle gemäß diesem Preisblatt sowie die jeweils gültige Konzessionsabgabe und die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz an den Netzbetreiber zu entrichten. Zudem wird bei der Nutzung einer Messeinrichtung bzw. eines Zählers des Netzbetreibers ein Entgelt für den Messstellenbetrieb je Messstelle in

Rechnung gestellt. Für die Erbringung der Messung durch den Netzbetreiber wird ein Entgelt für die Messdienstleistung je Messstelle erhoben.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, im **Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

1. Preise für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Jahresleistungspreissystem):

1.1 Netzentgelte

Entnahmestelle	Benutzungsdauer ≤ 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kWh u. Jahr	Jahr Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kWh u. Jahr	Jahr Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	9,74 / 11,59	2,54 / 3,02	63,68 / 75,78	0,38 / 0,45
Umspannung MS/NS	10,65 / 12,67	3,21 / 3,82	84,51 / 100,57	0,25 / 0,30
Niederspannungsnetz	24,59 / 29,26	4,00 / 4,76	76,17 / 90,64	1,94 / 2,31

1.2 Abrechnungsentgelt

Abrechnungspreis je Entnahmestelle bei monatlicher Rechnungsstellung 111,88 / **133,14** €/Jahr

1.3 Preise Messstellenbetrieb

Messebene	Messstellenbetrieb €/Jahr
Mittelspannung	381,22 / 453,65
Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	239,47 / 273,07

Preisabschlag	Messstellenbetrieb €/Jahr
bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz (Mittelspannung)	175,00 / 208,25
bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz (Niederspannung)	10,00 / 11,90
bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz (FestNA)	35,00 / 41,65

1.4 Preise für Messdienstleistung bei täglicher Auslesung

Messebene	Messstellenbetrieb €/Jahr
Mittelspannung	185,31 / 220,52
Niederspannung ^(x)	185,31 / 220,52

^(x) Abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle mit einem Aufschlag von 0,05 Ct/kWh (netto) bzw. 0,06 Ct/kWh (brutto) auf den jeweiligen Arbeitspreis der Netznutzung berücksichtigt.

Netzentgelte 2013

2. Preise für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Monatsleistungspreissystem):

2.1 Netzentgelte

Für Entnahmestellen mit monatsweisem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	10,61 / 12,63	0,38 / 0,45
Umspannung MS/NS	14,09 / 16,77	0,25 / 0,30
Niederspannungsnetz	12,70 / 15,11	1,94 / 2,31

2.2 Abrechnungsentgelt

Siehe 1.2

2.3 Preise für Messstellenbetrieb

Siehe 1.3

2.4 Preise für Messstellenbetrieb

Siehe 1.4

3. Preise für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Entnahmestelle mit Standardlastprofil)

3.1 Netzentgelte

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	15,00 / 17,85	4,49 / 5,34

Netzentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen)

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	7,50 / 8,93	2,24 / 2,67

3.2 Abrechnungsentgelte

Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Netzentgelt-abrechnung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Abrechnung der Netznutzung setzt eine dem entsprechende unterjährliche Messdienstleistung voraus.

Entnahmestelle	Abrechnung			
	Jährliche €/Jahr	Halbjährliche €/Jahr	Vierteljährliche €/Jahr	Monatlich €/Jahr
Eintarifzähler	7,46 / 8,88	14,92 / 17,75	29,84 / 35,51	89,52 / 106,53
Zweitarifzähler	8,08 / 9,62	16,16 / 19,23	32,32 / 38,46	96,96 / 115,38
Pauschalanlage	7,46 / 8,88	14,92 / 17,75	29,84 / 35,51	89,52 / 106,53

Netzentgelte 2013

3.3 Preise für Messstellenbetrieb

Entnahmestelle	Messstellenbetrieb €/Jahr
Eintarifzähler	6,07 / 7,22
Zweitarifzähler	12,14 / 14,45
Wandler (Niederspannung)	18,21 / 21,67
Schaltgerät	9,11 / 10,84

3.4 Preise für Messdienstleistung

Die Messdienstleistung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Entnahmestelle	Ablesung			
	Jährliche €/Jahr	Halbjährliche €/Jahr	Vierteljährliche €/Jahr	Monatlich €/Jahr
Eintarifzähler	2,41 / 2,87	4,82 / 5,74	9,64 / 11,47	28,92 / 34,41
Zweitarifzähler	3,71 / 4,41	7,42 / 8,83	14,84 / 17,66	44,52 / 52,98

3.5 Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise für Ausgleichsenergie. Die Preise werden auf unserer Website veröffentlicht.

4. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind in den Netzentgelten abgegolten.

5. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Preis für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) beträgt in Mittel- und Niederspannung.

Preis für Blindstromlieferung 1,00 / 1,19 Ct/kvarh

6. Unterbrechung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber werden folgende pauschale Beträge in Rechnung gestellt.

Preis für Unterbrechung der Anschlussnutzung 33,00 / --,-- € / Unterbrechung

Preis für Wiederherstellung der Anschlussnutzung 33,00 / **39,27 €** / Wiederherstellung

Bei erheblichen Abweichungen vom Standardverfahren wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Netzentgelte 2013

7. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der Verrechnungssundensatz des Netzbetreibers.

Zusätzlich beauftragte Zählerablesung 46,20 / **54,98 €** / Ablesung
Verrechnungssatz je Monteurstunde 46,20 / **54,98 €** / Stunde

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

- Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter i. d. R. Lieferant;
- Datenbeschaffung, z. B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer;
- Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand;
- zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. historische Lastgänge;

8. Umlage KWK

Die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz vom 19. März 2002, gemäß § 9 Abs. 7, wird in folgender Höhe erhoben.

Kategorie	Ct/kWh
A (für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle)	0,126 / 0,150
B (Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a)	0,060 / 0,071
C (Abnahmestellen > 100.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 100.000 kWh/a)	0,025 / 0,030

9. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 wird in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11 / 0,13
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61 / 0,73
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 / 1,57
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59 / 1,89

10. Kommunalrabatt

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziff 1 KAV gewährt die Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH in der Niederspannung für den Eigenverbrauch einer Gemeinde einen Nachlass von 10 von 100 des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

11. § 19 StromNEV-Umlage

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (veröffentlicht am 03. August 2011) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen.

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWK-G auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH ermittelte Umlage (Link: www.netztransparenz.de/de/umlage_19-2.htm) auf Basis der Festlegung der BNetzA vom 14. Dezember 2011 (BK8-11-024) entnehmen sie bitte der beigefügten Tabelle.

Folgende § 19 StromNEV-Umlage wird ab dem 01.01.2013 von Letztverbrauchern erhoben:

Netzentgelte 2013

11. § 19 StromNEV-Umlage

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (veröffentlicht am 03. August 2011) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen.

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH ermittelte Umlage (Link: www.netztransparenz.de/de/umlage_19-2.htm) auf Basis der Festlegung der BNetzA vom 14. Dezember 2011 (BK8-11-024) entnehmen sie bitte der beigefügten Tabelle.

Folgende § 19 StromNEV-Umlage wird ab dem 01.01.2013 von Letztverbrauchern erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
A (für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle)	0,329 / 0,329
B (Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a)	0,050 / 0,060
C (Abnahmestellen > 100.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 100.000 kWh/a)	0,025 / 0,030

12. Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f. EnWG-Novelle

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
A (für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle)	0,250 / 0,298
B (Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a)	0,050 / 0,060
C (Abnahmestellen > 100.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 100.000 kWh/a)	0,025 / 0,030